

## **Aufnahme**

### Wer kann in unser Hospiz einziehen?

Jeder Sterbende hat das Recht, in einem Hospiz aufgenommen zu werden. Es steht allen Menschen unabhängig von Herkunft, Alter, Religion und sozialer Stellung offen. Das stationäre Hospiz steht Menschen zur Verfügung, deren ambulante Versorgung zu Hause aufgrund einer fortgeschrittenen, unheilbaren Erkrankung auch mit externer Unterstützung (z.B. Hausarzt, Pflegedienst, SAPV-Team, ambulanter Hospizdienst) nicht mehr gewährleistet werden kann.

### Auszug aus der Rahmenvereinbarung nach § 39a Satz 4 SGB V:§ 2

#### **Anspruchsberechtigte Versicherte**

(1) Grundvoraussetzung für die Aufnahme in ein stationäres Hospiz ist, dass

- a) die Patientin bzw. der Patient an einer Erkrankung leidet,
  - die zunehmend schwer verläuft und
  - bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische und palliativ-pflegerische Versorgung notwendig oder von der Patientin bzw. dem Patienten erwünscht ist und
  - die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt,
- b) eine Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 SGB V nicht erforderlich ist und
- c) eine ambulante Versorgung im Haushalt oder in der Familie nicht ausreicht, weil der palliativ-medizinische und palliativ-pflegerische und/oder psychosoziale Versorgungsbedarf, der aus der Krankheit resultiert, die Möglichkeiten der bisher Betreuenden regelmäßig übersteigt (...)

(2) Eine palliativ-medizinische und palliativ-pflegerische Versorgung in einem stationären Hospiz kommt insbesondere bei einem der folgenden Krankheitsbilder in Betracht:

- a) Krebserkrankungen,
- b) Vollbild der Infektionskrankheit AIDS,
- c) Erkrankungen des Nervensystems,
- d) chronische Nieren-, Herz-, Verdauungstrakt- oder Lungenerkrankungen.

(3) Die Notwendigkeit einer stationären Hospizversorgung liegt grundsätzlich nicht bei Patientinnen und Patienten vor, die in einer stationären Pflegeeinrichtung versorgt werden. Sofern in Einzelfällen Patientinnen und Patienten aus Pflegeheimen in ein Hospiz verlegt werden sollen, ist vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) überprüfen zu lassen, ob die Kriterien nach Absatz 1 und 2 erfüllt werden und warum eine angemessene Versorgung der oder des Sterbenden im Pflegeheim nicht mehr möglich ist.

(4) Die Notwendigkeit der stationären Hospizversorgung nach den Absätzen 1, 2 und 3 ist durch eine Vertragsärztin bzw. Vertragsarzt oder Krankenhausärztin bzw. Krankenhausarzt zu bestätigen. Die Leistung ist meist auf 4 Wochen befristet; § 275 SGB V bleibt unberührt.

### Wo bekomme ich den Antrag her?

#### **Antragstellung**

Das Formular für einen Aufnahmeantrag ist im Hospiz erhältlich oder Sie können es herunterladen.

Der behandelnde Arzt (Klinik-, Hausarzt) füllt den Antrag aus und reicht ihn bei der jeweiligen Krankenkasse ein. Es besteht die Möglichkeit, dass sich Betroffene oder Angehörige mit dem ausgefüllten Antrag selbst an ihre Krankenkasse wenden. Die Entscheidung für die Kostenübernahme liegt in der Regel innerhalb weniger Tage vor.

Sehr gern können Sie unsere Ansprechpartnerin im Hospiz kontaktieren:

Pflegedienstleiterin Frau Angela Kräher: E-Mail: [pflegeleitung@hospiz-oederan.de](mailto:pflegeleitung@hospiz-oederan.de)

Telefon: 037292 658414

### Mein Antrag ist genehmigt. Wie geht es weiter?

#### **Einzug**

Schon vor dem Einzug können Sie und Ihre Angehörigen nach terminlicher Vereinbarung unser Haus kennen lernen und im Gespräch offene Fragen klären.

Nach Eingang der Kostenübernahmebestätigung durch die Krankenkasse bemühen wir uns um eine zeitnahe Aufnahme.

Wenn Sie in unser Haus einziehen, findet ein vertrauensvolles, ausführliches Gespräch mit dem Bewohner und seinen Angehörigen bzw. Bevollmächtigten statt.

Das Aufnahmegespräch mit Abschluss des Hospizvertrages führen Geschäftsführerin, die Pflegedienstleiterin oder deren Stellvertreterin oder unsere Sozialarbeiter.

Am Tag des Einzuges benötigen wir:

- Personalausweis
- Krankenkarte sowie die Zuzahlungsbefreiung, wenn Sie diese haben
- Persönliche Kleidung
- Persönliche Pflegemittel

Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht oder/und eine Patientenverfügung ausgestellt haben, bringen Sie diese bitte mit.

### Wer übernimmt die Kosten?

#### **Finanzierung**

Die Kranken- und Pflegekassen übernehmen 95% des Tagesbedarfssatzes. Die verbleibenden Kosten muss der Verein in Form von Spenden, Sponsoring und Zuwendungen aufbringen.

Für Pflege- und Betreuungskosten müssen Sie nichts bezahlen.

Wenn Sie und ihre Familie dazu in der Lage sind, freuen wir uns über eine Spende, um auch weiterhin die anspruchsvolle und individuelle Betreuung unserer Gäste zu ermöglichen.